

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Paudorf hat in seiner Sitzung am 02.05.2024 folgende

VERORDNUNG

zur Übertragung der Abwicklung zur Rückzahlung der vom Bund zur Verfügung gestellten Gelder zur Unterstützung der Gemeindegebühren (Gebührenbremse)

beschlossen.

Für die Vergabe des Zweckzuschusses nach dem Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023, in Verbindung mit der Richtlinie für die Vergabe des Zweckzuschusses der NÖ Landesregierung vom 23.1.2024 wird dieser Zweckzuschuss für die

Marktgemeinde Paudorf in der Höhe von € 44.235,00

an die jeweils betroffenen Haushalte wie folgt ausbezahlt:

- Um eine größtmögliche Anzahl der von Gebühren betroffenen Haushalte zu erreichen, soll der Zweckzuschuss an all jene Abgabepflichtigen ausbezahlt werden, die auch die Abfallwirtschaftsgebühr zu tragen haben.
- Daher wird die Abwicklung, Berechnung und Auszahlung des Zweckzuschusses an die jeweils betroffenen Haushalte an den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Krems übertragen.
- Die Berechnungsbasis für die Rückzahlung sind die gebührenpflichtigen Haushalte per 01.02.2024
- Empfänger sind daher all jene Abgabepflichtigen, die den sogenannten Bereitstellungsbetrag als Teil der Abfallwirtschaftsgebühr zu bezahlen haben.
- Entsprechend § 3 Abs. 2 der von der NÖ Landesregierung am 23.1.2024 beschlossenen Richtlinie wird für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse die Variante 3 (Aufteilung des Zuschusses nach Haushalten) angewendet.

Der Gemeindeverband Krems ermittelt die gebührenpflichtigen Haushalte der Gemeinde auf Basis der Abgabenvorschreibungen.

Da die Abfallwirtschaftsgebühr nach einem Bereitstellungsanteil und einem Behandlungsanteil vorgeschrieben wird, der Bereitstellungsanteil pro Wohnung bzw. Haushalt zur Vorschreibung kommt, wird als Basis für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Haushalte, die Anzahl der auf der gebührenpflichtigen Liegenschaft erfassten Bereitstellungen festgesetzt.

Somit ist die Anzahl der vorhandenen Bereitstellungen im Gemeindegebiet die Anzahl der gebührenpflichtigen Haushalte.

Der an die Gemeinde ausbezahlte Betrag ist durch die ermittelten gebührenpflichtigen Haushalte zu dividieren.

Der sich daraus ergebende, auf zwei Kommastellen kaufmännisch gerundete Betrag stellt den Zweckzuschuss der Gemeinde pro Haushalt dar, und wird in der Vorschreibung zum 3. Quartal (Fälligkeit 15.8.) je erfassten Haushalt gutgeschrieben.

- Der Zweckzuschuss pro erfassten Bereitstellungsanteil beträgt daher in der Marktgemeinde Paudorf **€ 35,14** pro Haushalt.
- Von der Auszahlung des Zweckzuschusses sind ausschließlich Liegenschaften mit einer Hauptwohnsitzmeldung betroffen. Liegenschaften mit ausschließlichen Nebenwohnsitzmeldungen sowie Gewerbebetrieben und Unternehmungen sind vom Zweckzuschuss ausgenommen.
- Die Marktgemeinde Paudorf wird den vom Land NÖ an die Gemeinde überwiesenen Betrag des Zweckzuschusses an den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Krems bis spätestens 20.5.2024 zur Gänze überweisen.
- Die als Nachweis für die Auszahlung des Zweckzuschusses notwendigen Berichte bzw. die geforderten 3 Vorschreibungen je Gemeinde, werden vom Gemeindeverband Krems den Gemeinden zur Verfügung gestellt.



Der Bürgermeister

Martin Rennhofer

angeschlagen am: 06.05.2024
abzunehmen am: 21.05.2024
abgenommen am: